

--

--

Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

(§ 23 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV))

1. Verantwortliche Person(en)

1.1 Inhaber einer Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 SprengG:	
Name	
Straße PLZ, Wohnort	
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheides	
ausstellende Behörde	

1.2 Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	
Name	
Straße PLZ, Wohnort	
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheides	
ausstellende Behörde	

2. Angaben zum Ort, Tag und Zeitpunkt:

Genauere Ortsangabe (Aktuellen Lageplan mit Maßstabsangabe, in dem der Platz zum Aufbau und Laden sowie der Schutzabstand eingezeichnet sind, beifügen; ggf. die Höhe des Abbrennplatzes über Erdgleiche angeben); GPS Koordinaten

Datum		Uhrzeit von		bis	
Anlass					

3. Angabe der Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Objekten im Umkreis von 200 m (§ 23 Abs. 4 Nr. 3 der 1. SprengV)

--

4. Sicherungsmaßnahmen – insbesondere Absperrmaßnahmen, sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit (§ 23 Abs. 4 Nr. 4 der 1. SprengV):

5. Beizufügende Unterlagen

- a) Lageplan mit eingezeichnetem Abbrennplatz und Absperrbereich
- b) Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz
- c) Betriebsanweisung
- d) Unterweisungsnachweise
- e) Kopie Erlaubnis nach § 7 SprengG
- f) Kopie(n) Befähigungsschein(e) des/der eingesetzten Pyrotechniker

Hinweis:

Nach § 5 Arbeitsschutz ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Damit sollen die Gefährdungen und die dadurch erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes ermittelt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist am Abbrennort vorzuhalten und sollte nach Möglichkeit bereits mit der Anzeige übersandt werden..

6. Anmerkungen

- Die Anzeige und die Anlagen werden nur elektronisch übermittelt.
- Es wird bestätigt, dass die Anzeige auch ohne handschriftliche Unterschrift des/der Erlaubnisinhabers/in gültig ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Erlaubnisinhaber

